



Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Herrn Regierungsdirektor
Prof. Dr. Daniel Krausnick
Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
80333 München

München, 23. August 2022

Stellungnahme zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz

Universität Augsburg
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Katholische Universität Eichstätt-
Ingolstadt
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Hochschule für Philosophie München
Ludwig-Maximilians-Universität
München
Technische Universität München
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau
Universität Regensburg
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Prof. Dr. Krausnick,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Die Universitäten begrüßen ausdrücklich, dass einige Innovationen aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz im Bayerischen Universitätsklinikagesetz (BayUniKlinG) nachvollzogen werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Universitäten ist, dass die umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen, die sich aus dem §2b Umsatzsteuergesetz ergeben, rechtssicher gelöst werden. So wird die Kooperation der Universitäten mit ihren Klinika und die der Klinika untereinander auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, von welcher wir uns auch umsatzsteuerrechtliche Sicherheit erwarten.

Seite 1/2

Universität Bayern e.V.

Kaulbachstraße 31 | 80539 München
Tel. +49 (0) 89 – 210 199 40
Fax +49 (0) 89 – 210 199 41
www.unibayern.de|kontakt@unibayern.de

Geschäftsführung

Alexander Fehr M.A.
Vorstand
Prof. Dr. Sabine Doering-
Manteuffel
Prof. Dr. Stefan Leible

Bankverbindung

HypoVereinsbank
IBAN DE12 7002 0270 0655 4689 86
BIC HYVEDEMMXXX
Sitz München | AG München | VR
18150

Der neugefasste Art. 12 des BayUniKlinG betrifft, wie es auch die Gesetzesbegründung erläutert, grundrechtsrelevante Fragen der Wissenschaftsfreiheit und der akademischen Selbstverwaltung und behält gemäß Abs. 3 die nähere Regelung der Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsklinikum einer Rechtsverordnung des Staatsministeriums vor. Die Universitäten gehen davon aus, dass eine solche Rechtsverordnung nicht ohne vorherige Rücksprache mit den Beteiligten erlassen werden wird.

Besonders hervorzuheben ist außerdem, dass die in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayUniKlinG n.F. ausdrücklich genannte Verpflichtung der Universitäten, die der klinischen Medizin zugeordneten „weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität“ dem Universitätsklinikum zum Zwecke der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen, auf keinen Fall zu einer Mehrbelastung der Universitäten gegenüber der bisherigen faktischen Handhabung führen darf.

Die Universitäten begrüßen, dass die Änderung des Gesetzes den Universitätsklinika die Bauherreneigenschaft ermöglicht und diese zudem als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in die Lage versetzt, in diesem Rahmen, im Einvernehmen mit StMWK und StMHF, Kredite aufzunehmen.

Ebenfalls wird positiv bewertet, dass neben den Hochschulen auch die Universitätsklinika mit der Aufgabe betraut werden, Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung zu fördern.

Wir danken Herrn Ministerialdirigent Dr. Mihatsch, dass er die wesentlichen Eckpunkte der Gesetzesnovelle zum Bayerischen Universitätsklinikagesetz persönlich in der Sommerklausur der Universität Bayern e.V. vorgestellt hat und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel
Vorsitzende Universität Bayern e.V.